

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH

## 1. Geltung

- 1) Allen Lieferungen und Leistungen der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, die auch ohne ausdrückliche Zustimmung mit der Annahme der Leistung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH vereinbart sind.
- 2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und die Lieferung/Leistung ausführt wird.
- 3) Abweichungen und Ergänzungen des Auftraggebers sind nur mit ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH wirksam vereinbart. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen werden.
- 4) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für künftige Verträge auch dann, wenn diese in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart werden.

## 2. Angebot, Vertragsschluss, Schriftform:

- 1) Die Angebote der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH sind stets unverbindlich.
- 2) Nach der Bestellung des Auftraggebers kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH, die auch maschinell, ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtsgültig ist, bzw. durch Lieferung zustande. Die Frist für die Annahmeerklärung/Bestätigung beträgt vier Wochen.
- 3) Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden sind nur verbindlich, wenn diese von der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH mit der Auftragsbestätigung oder auch danach schriftlich bestätigt werden. Angaben in Prospekten und Anzeigen gelten nicht als Beschaffeneitsvereinbarung.
- 4) Die Vertreter der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH haben keine Vollmacht, Garantien zu übernehmen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen. Solche eventuellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH.

## 3. Preis

- 1) Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Material-, Lohn- oder Transportkosten, Steuern oder Abgaben ein, ist die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preis-anpassung nach billigem Ermessen nach oben oder unten vorzunehmen, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert wird. Nimmt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen vor, können die Preise entsprechend der durch die Änderungen bedingten Mehrkosten anpasst werden.
- 2) Ein etwaig vereinbarter Skontobetrag ist nur abzugsfähig, wenn die betreffende Zahlung innerhalb der Skontofrist der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH gutgeschrieben ist und sich der Auftraggeber nicht mit anderen Forderungen der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zum Zeitpunkt der Zahlung in Verzug befindet. Skonto wird

nur auf den Nettovergütungsbetrag gewährt, also insbesondere nicht auf Kosten, Fracht usw.

#### **4. Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang**

- 1) Die in der Auftragsbestätigung genannte Termine und -fristen werden durch die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH nach bestem Bemühen eingehalten, sie geben jedoch nur die voraussichtliche und nicht eine fest oder kalendermäßig vereinbarte Ausführungs- oder Lieferzeit wieder. Soweit keine ausdrückliche Ausführungsfrist der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zugesagt wurde, kann die vereinbarte Werkleistung frühestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss verlangt werden.
- 2) Fristen beginnen erst nach der vollständigen Klarstellung aller Einzelheiten. Die Ausführung setzt die - jeweils rechtzeitige - Beantwortung aller Rückfragen, Übersendung aller erforderlichen oder angeforderten Zeichnungen und Unterlagen bzw. beizustellender Werkteile, Erteilung aller erforderlichen Freigaben und Genehmigungen voraus. Ansonsten verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend.
- 3) Ist die Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare Hindernisse zurückzuführen, die nicht von der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zu vertreten und nach Vertragsschluss eingetreten bzw. dieser bekannt geworden sind, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin angemessen. Dies gilt auch in den Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb eines Zulieferers einwirken und weder von diesem noch von der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zu vertreten sind.
- 4) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist.
- 5) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen/Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, seine USt.-ID-Nr. anzugeben sowie die zur Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und die notwendigen Belege zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, wird die Lieferung als steuerpflichtig behandelt. Die jeweils anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet und gefordert. Soweit auf Grund unrichtiger Angaben des Auftraggebers eine Lieferung zu Unrecht als steuerbefreit angenommen wurde, hat der Auftraggebers die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH von der Steuerschuld freizustellen und alle Mehraufwendungen zu tragen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die auftragsgegenständliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH.
- 2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- 3) In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Tritt die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH vom Vertrag zurück, so kann für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangt werden.
- 4) Der Auftraggeber ist berechtigt, über die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH rechtzeitig nachkommt. Insbesondere zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Ware ist der Auftraggeber aber nicht befugt.
- 5) Alle Forderungen des Auftraggebers aus dem Abverkauf von auftragsgegenständlichen Waren, an denen der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt - ggf. in Höhe des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an der Ware - zur Sicherung an der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH ab.
- 6) Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH in Höhe der dann noch offenen Forderungen der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH an diese ab. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH stehenden Waren verlangen.
- 7) Bei Verarbeitung der auftragsgegenständlichen Waren der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH durch den Auftraggeber gilt der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH als Hersteller und erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Waren zu dem der anderen Materialien.

## **6. Abnahme, Gewährleistung**

- 1) Die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erfolgt nach den dazu getroffenen Vereinbarungen, ansonsten bzw. im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, § 640 BGB. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Abnahme wird die Vergütung sofort fällig.
- 2) Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Abnahme auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

- 3) Die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der vorbezeichneten Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Auftraggeber, für Mängel der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, dabei, nach ihrer Wahl, durch Beseitigung des Mangels oder neuerliche Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber hat umgehend einen Anspruch auf neuerliche Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist. Nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber an ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer diese eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der Auftraggeber berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 4) Das Recht des Auftraggebers in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für solche Ansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 7.

## 7. Haftung

- 1) Die Haftung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH für einen Schaden, der nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zählt. Dieser Ausschluss greift nicht, wenn der Anspruch auf arglistiges Verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit gestützt wird auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben vorbehalten.
- 2) Für entgangenen Gewinn haftet die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH nicht. Soweit die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH zum Schadensersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets nur auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden. Schadensersatz wird für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1 % bzw. auf insgesamt 10 % der Nettoauftragssumme beschränkt. Schadensersatz statt der Leistung wird auf 10 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 3) Die Haftung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## 8. Rechnungen und Zahlungen

- 1) Zahlungen an die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang fällig.

- 2) Die Forderung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH nach einer Abschlagszahlung setzt nicht voraus, dass deren Leistungen, für die die Abschlagszahlung verlangt wird, durch eine Aufstellung nachgewiesen werden, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglicht.
- 3) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, der Auftraggeber wendet Mängel ein. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.
- 4) Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung gilt im Falle von Werkverträgen als vorbehaltlose Abnahme der Leistung der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH sowie als Verzicht auf eine eventuell anfallende Vertragsstrafe.
- 5) Die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH.

#### **9. Konstruktions- und Programmänderungen:**

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Änderungen in Konstruktion und Ausführung behält sich die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH im Hinblick auf neuere Erfahrungen und Verbesserungen vor.

#### **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen:**

- 1) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises/Werklohnes, sowie Gerichtsstand ist der Sitz der ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist.
- 2) Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die ea.R Energieanlagen Ramonat GmbH ist berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.
- 3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 4) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Stand: 04.01.2016